



Satzung der Narrenzunft "Stegstrecker" e. V.

Präambel: Alle personenbezogenen Funktionsbezeichnungen dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen Narrenzunft "Stegstrecker" Pfullendorf. Er ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

Der Zweck des Vereins dient der Erhaltung und der Förderung des alten Pfullendorfer Fasnetbrauchtums. Dazu veranstaltet er regelmäßige Zusammenkünfte mit dem Ziel der Pflege der heimatlichen Straßenfasnet, einer geordneten Saalfasnet einschließlich des gebräuchlichen Schnurrens und unterhält zu diesem Zweck das Zunfthaus in der Pfarrhofgasse 10.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder des Vorstandes können für Ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, Sachbezüge und/oder eine angemessene Vergütung erhalten, insbesondere im Hinblick auf § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale).

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Unbescholtene werden. Minderjährige können die Mitgliedschaft mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erwerben. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vereinsvorstand erfolgen.

Die Vorstandschaft kann die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen verweigern.

Wahlberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern der Narrenzunft "Stegstrecker" kann der Zunftbeirat solche Personen ernennen, die sich in langjähriger Mitgliedschaft besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch vorschriftsmäßige Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, andernfalls ist der Beitrag noch für ein weiteres Jahr zu entrichten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen bei grober Verletzung der Satzung oder der Interessen der Narrenzunft "Stegstrecker", bei schwerer Beleidigung eines Mitgliedes, des Vorstandes, des Narrenrates, des Zunftbeirates und bei wiederholter Störung des Vereinsfriedens.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Zunftbeiratsversammlung zu verlesen. Über den Ausschluss beschließt der Zunftbeirat mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen .

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen und somit ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag ist in einer separaten Beitragsordnung geregelt, wird durch die Mitgliederhauptversammlung festgesetzt und einmal im Jahr erhoben.

§ 6 Gliederung der Zunft

Die Narrenzunft "Stegstrecker" Pfullendorf gliedert sich in:

1. den Vorstand
2. den Narrenrat
3. den Zunftbeirat
4. die Mitgliederhauptversammlung
5. die außerordentliche Mitgliederhauptversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden (Zunftmeister)
- b) dem 2. Vorsitzenden (stellv. Zunftmeister)
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassier
- e) dem Zeugmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Dem Vorstand obliegt die Regelung und Führung der Geschäfte des Vereins, sowie die Erledigung der laufenden Aufgaben, sofern diese nicht dem Narrenrat und dem Zunftbeirat vorbehalten sind.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederhauptversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederhauptversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Zunftbeirat berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom

1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder elektronisch via E-Mail einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mind. drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung schriftlich erklären.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit aller Vorstandmitglieder über Einzelausgaben bis zu einer Höhe von 500,-- €.

§ 8 Der Narrenrat

Der Narrenrat besteht aus dem Vorstand, den Gruppenführern/-führerinnen sowie sechs bis elf Narrenräten/-rätinnen.

Dem Narrenrat obliegt gemeinsam mit dem Zunftbeirat die Gestaltung und die Organisation der Fasnet, sowie die Repräsentation der Narrenzunft „Stegstrecker“. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Erschienenen über Einzelausgaben, die die Höhe von 500,- € überschreiten. Es müssen mehr als die Hälfte der Narrenräte anwesend sein. Dem Narrenrat und dem Zunftbeirat ist vor der Mitgliederhauptversammlung der Kassenbericht vorzutragen.

Der Narrenrat bestimmt ein Mitglied aus seinen Reihen als Schriftführer, diese Person kann gleichzeitig auch für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit zuständig sein.

§ 9 Der Zunftbeirat

Der Zunftbeirat setzt sich zusammen aus dem Vorstand, dem Narrenrat, und bis zu zehn Ausschussmitgliedern aus den Gruppen sowie den Ehrenzunftmeistern. Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederhauptversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Dem Zunftbeirat obliegt gemeinsam mit dem Narrenrat die Gestaltung und die Organisation der Fasnet, die Beschlussfassung über das jeweilige Fasnetsprogramm sowie sonstiger Aktivitäten und die Verleihung von Orden und Ehrenmitgliedschaften.

Weiterhin werden durch den Zunftbeirat die Einzelfiguren Narreneltern und der Narrenbolizei mit einfacher Mehrheit gewählt. Diese Einzelfiguren bestehen ausschließlich aus männlichen volljährigen Mitgliedern.

§ 10 Die Mitgliederhauptversammlung

Die Mitgliederhauptversammlung wird einmal im Jahr abgehalten.

Die Mitgliederhauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom

2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Mitgliederhauptversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes auf die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt! Hat bei mehreren Kandidaten im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei erneuter Stimmgleichheit erfolgt eine weitere Stichwahl. Erfolgt dann eine wiederholte Stimmgleichheit gelten die Kandidaten als nicht gewählt.
 - Um die Führung der Zunft stets zu gewährleisten wird der Vorstand im Rhythmus gewählt, zeitversetzt:
 - in einem Jahr Zunftmeister und Kassier
 - im anderen Jahr stellvertretender Zunftmeister, Geschäftsführer und Zeugmeister
- b) Wahl der Ausschussmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren, sowie des Narrenrates auf die Dauer von drei Jahren
- c) Berichte des Vorstandes
- d) eventuelle Satzungsänderungen
Beschlussfassung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, i. S. d. § 33 BGB
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Prüfung der Rechnungslegung
- g) Erteilung der Entlastung
- h) Wahl von zwei Kassenprüfern
- i) Wünsche und Anträge

Die Mitgliederhauptversammlung ist vom Vorstand mindestens zehn Tage vorher durch die Presse einzuberufen. In der Mitgliederhauptversammlung hat jedes Mitglied nur persönliches Stimmrecht. Bei Abstimmungen/Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit.

Personenwahlen (Wahl von zwei Kassenprüfern ausgeschlossen) sind geheim abzuhalten.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

§ 11 Die außerordentliche Mitgliederhauptversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unterschriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Narren- und Zunftbeiratssitzungen und Mitgliederhauptversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu zeichnen. Die Protokolle der Narren- bzw. Zunftbeiratssitzungen sind an den gesamten Narrenrat bzw. Zunftbeirat durch den Versammlungsleiter bzw. dem Schriftführer zeitnah auszuhändigen.

§ 13 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung, an der mind. die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind, aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung der Zunft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pfullendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat. Insbesondere soll mit dem Vermögen als Startkapital eine mögliche Neugründung des Vereins unterstützt werden.

§ 14 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
2. Als Mitglied des Dachverbandes Vereinigung Schwäbisch Alemannischer Narrenzünfte (VSAN) ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
3. Im Zusammenhang mit Vereinsbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten teilweise zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Namen, Vereins- und Gruppenzugehörigkeit, und Funktion im Verein. .
4. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Gruppenzugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt dann die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, Narren- u. Zunftbeiratsmitglieder, sowie gruppenbezogene Listen an Gruppenmitglieder, herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere der §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten wieder gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 15 Gruppenordnung der Narrenzunft "Stegstrecker" Pfullendorf

Alle Pflichten und Rechte der Satzung finden auch auf die Gruppen Anwendung.

Die Gruppen geben sich eine gesonderte Gruppenordnung, in welcher gruppenspezifische Regelungen getroffen werden. Basis für die Gruppenordnung ist diese vorliegende Satzung. Die Grundsätze dieser Satzung sind bei der Errichtung, der Änderung und bei den Wahlen entsprechend anzuwenden. Die Gruppenordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur vorliegenden Satzung stehen. Anderenfalls hat die Mitgliederversammlung der einzelnen Gruppen hier eine Korrektur durchzuführen.

Die Gruppen wählen aus ihren Reihen einen Gruppenführer, der für seine Gruppe verantwortlich ist und im Narrenrat stimmberechtigt ist. Die Gruppen sind bei Veranstaltungen durch den Verein mitversichert. Die Auslagen für Zwecke der Fasnet übernimmt im Rahmen des Zulässigen und Vertretbaren die Zunft.

Im Verhinderungsfall kann der Gruppenführer sein Stimmrecht für den Narrenrat auf seinen Stellvertreter übertragen.

Sämtliche Gruppenmitglieder müssen Mitglieder der Narrenzunft "Stegstrecker" e. V. Pfullendorf sein. Bei Neuaufnahmen ist erst die Mitgliedschaft in der Zunft erforderlich.

Der Verein ist am 29. August 1960 unter Aktenzeichen VR 30 in das Vereinsregister eingetragen.

Über diese Satzung wurde in der Mitgliederhauptversammlung am 03.07.2015 abgestimmt und Sie wurde mehrheitlich beschlossen.

Pfullendorf, 2015-07-03

Der Vorstand:

Zunftmeister, Narr Andreas:

stellv. Zunftmeister, Ritter Oliver:

Geschäftsführer, Bosch Rainer:

Kassierer, Hellstern Frank:

Zeugmeister, Rossknecht Markus: